

Marktsatzung der Stadt Riedenburg

Die Stadt Riedenburg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für die Jahrmärkte in der Stadt Riedenburg (Marktsatzung):

§ 1

Die Stadt Riedenburg hält jährlich die festgesetzten Märkte ab.

§ 2

Die Jahrmärkte werden am Marktplatz abgehalten.

§ 3

- (1) Der Markt beginnt morgens um 8.00 Uhr und endet nachmittags um 18.00 Uhr.
- (2) Gewerbetreibende, die eine Stunde nach Marktbeginn den ihnen zugeteilten Platz nicht eingenommen haben, verlieren jedes Anrecht auf ihn. Die Stadt kann über solche Plätze anderweitig verfügen.
- (3) Der Marktplatz muss jeweils eine Stunde nach Ende des Marktes wieder geräumt sein.

§ 4

Die Plätze für die einzelnen Verkaufsstände werden den Gewerbetreibenden vom Bürgermeister oder von den von ihm mit der Marktaufsicht beauftragten Personen zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

§ 5

Platzzuweisung und Aufstellung haben so zu erfolgen, dass genügend Raum für einen ungehinderten Durchgang freibleibt. Zugänge und Zufahrten zu den am Marktplatz gelegenen Anwesen dürfen nicht versperrt werden.

§ 6

- (1) Die Verkaufsstände sind mit der Vorderseite zur Fahrbahnmitte aufzustellen, Fahrzeuge dürfen hinter den Ständen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zu den Anliegergrundstücken möglich bleibt.
- (2) Die angeordneten Zwischenräume zwischen den einzelnen Verkaufsständen sind einzuhalten. Kein Verkaufsstand oder -platz darf breiter als 12 Meter sein.
- (3) An jedem Verkaufsplatz ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Familiennamen, mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Wohnort des Gewerbetreibenden anzubringen.

§ 7

Gewerbetreibende, die einen Verkaufsplatz erhalten wollen, haben unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes bei der Stadt um Zuweisung nachzusuchen.

§ 8

- (1) Die Aufsicht über die Märkte obliegt der Stadt Riedenburg. Die Marktbesucher haben den Weisungen und Anordnungen des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (Marktmeister) Folge zu leisten.

(2) Die Aufsichtspersonen sind befugt, Marktbesucher, die ihre Weisungen oder Anordnungen nicht befolgen oder Ruhe, Ordnung oder Sicherheit des Marktbetriebes stören, vom Marktplatz zu verweisen. Im Falle einer Verweisung werden entrichtete Gebühren nicht rückerstattet.

§ 9

Die Stadt Riedenburg haftet nicht für Schäden, die anlässlich der Märkte ohne Verschulden seiner Organe den Gewerbetreibenden oder sonstigen Besuchern entstehen; insbesondere haftet sie nicht für Verluste durch Diebstahl, Brand, Unwetter und dergleichen.

§ 10

(1) Verboten ist,

1. das schreiende Ausrufen, das Versteigern oder Herabsteigern von Waren;
2. Waren im Umherziehen oder Umhertragen auf dem Marktplatz oder in den anliegenden Straßen, Gassen und Plätzen feilzubieten;
3. Verkaufsstände außerhalb des Marktplatzes aufzustellen;
4. Verkaufsstände in einer Weise aufzustellen, dass dadurch der Verkehr in den Straßen und von und zu den Anliegergrundstücken mehr als den Umständen nach erforderlich, behindert oder unmöglich gemacht wird;
5. Tische, Bänke, Gestelle, Kisten und Kasten oder ähnliches auf dem nach § 5 freizuhaltenden Flächen zu lagern oder aufzustellen;
6. einen Verkaufsstand an einen anderen als den zugewiesenen Platz aufzustellen, eigenmächtig einen Verkaufsplatz ohne Zuweisung zu beziehen oder einen zugewiesenen Platz an einen Dritten abzutreten;
7. den Marktplatz und seine Einrichtungen über das unvermeidliche Maß hinaus zu verunreinigen.

(2) Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Ziff. 1 können auf Antrag erteilt werden.

§ 11

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 12

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Riedenburg vom 04.08.1980 außer Kraft.

Schneider
1. Bürgermeister